

17.10.97

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 10. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/8731 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)
- Drucksache 13/7391 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.11.97

Erster Durchgang: Drs. 957/96

07.11.97

Beschluß

des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 74 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es z.B. in Artikel 2 in § 2 Abs. 1, 2, 4 Satz 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt und weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Landeskriminalämter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

Der Bundesrat vermag der von der Bundesregierung vertretenen Ansicht, Artikel 84 Abs. 1 GG sei in den Fällen, in denen Gesetze nach Artikel 73 Nr. 10 GG zustandekommen, präkludiert, nicht zu folgen. Er hält an seiner bereits zum Entwurf des Bundeskriminalamtgesetzes - BR-Drs. 94/95 (Beschluß) - vertretenen Rechtsauffassung fest.

Wegen der haftungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 74 Abs. 2 und Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 GG.

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende

Entschlieung

gefat:

Der Bundesrat begrt, da durch die Zustimmung zu dem Europol-bereinkommen die Errichtung eines Europischen Polizeiamtes auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt wird. Er betont das Interesse an einem zgigen Inkrafttreten des Gesetzes.

Gleichwohl besteht Sorge, ob die Interessen der Lnder der Bundesrepublik Deutschland in den Europol-Gremien angemessen bercksichtigt werden. Das gilt gleichermaen fr die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 und den Verwaltungsrat nach Artikel 28 des bereinkommens. Die Vertretung in diesen Gremien ist in Artikel 2 §§ 6 und 7 des Gesetzes bereinstimmend in der Weise geregelt, da ein Vertreter des Bundes fr die Bundesrepublik Deutschland das Stimmrecht ausbt; sind Interessen der Lnder berhrt, bercksichtigt er die Stellungnahme des Vertreters der Lnder.

Die Kompetenzen der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 des bereinkommens erstrecken sich nach Auffassung des Bundesrates nicht auf die Prfung, ob innerstaatliches Recht verletzt worden ist. Gleichwohl ist im Rahmen der Ttigkeit der gemeinsamen Kontrollinstanz die berprfung von Tatbestnden denkbar, bei denen - z.B. bei Eingaben nach Artikel 24 Abs. 4 des bereinkommens im Zusammenhang mit der Erhebung oder bermittlung personenbezogener Daten durch die Lnder - sich die gemeinsame Kontrollinstanz schwerpunktmig mit der Rechtsanwendung durch die Lnder befassen knnte.

Dabei ist folgendes zu beachten: Schon im Rahmen der Aufgabe der allgemeinen berprfung des Umgangs mit Daten bei Europol im Sinne von Artikel 24 Abs. 1, 3, 5 und 6 des bereinkommens werden hufig Interessen der Lnder im Schwerpunkt betroffen sein, etwa beim Austausch von Daten in laufenden Analyseprojekten oder bei der bermittlung von Analyseergebnissen an die Lnder, die von den jeweiligen Projekten betroffen sind. Bei der Ttigkeit des Beschwerdeausschusses im Sinne von Artikel 24 Abs. 4 und 7 i.V.m. Artikel 19 Abs. 7 wird es aus deutscher Sicht vor allem um den Umgang mit personenbezogenen Daten aus den Lndern gehen, deren Brger unmittelbar betroffen sind. Weil in diesem Aussch der auf Vorschlag des Bundesrates in die gemeinsame Kontrollinstanz entsandte Ver-

treter nicht vertreten sein wird, ist dessen Mitwirkung im Rahmen der allgemeinen Kontrollaufgaben umso bedeutsamer.

Auch der Verwaltungsrat wird häufig über Angelegenheiten zu entscheiden haben, die im Schwerpunkt Länderinteressen betreffen. Dazu zählen aus dem umfangreichen Aufgabenkatalog des Artikels 28 Abs. 1 des Übereinkommens neben der Mitwirkung an der Erweiterung der Ziele von Europol (Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1) etwa die Entscheidungen über die Zahl der Verbindungsbeamten (Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3), die Errichtungsanordnungen (Artikel 28 Abs. 1 Nr. 7), den Haushalt und Stellenplan (Artikel 28 Abs. 1 Nr. 15) sowie Streitigkeiten über Entschädigungen im Rahmen der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung (Artikel 28 Abs. 1 Nr. 21).

In solchen Fällen entspricht es dem Grundgedanken von Artikel 23 Abs. 2 GG, § 5 Abs. 2 EUZBLG, die Länderinteressen in der Weise zu wahren, daß der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernannte Vertreter in der gemeinsamen Kontrollinstanz bzw. der Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters maßgeblich zu berücksichtigen hat, wenn Interessen der Länder im Schwerpunkt betroffen sind.

Der Bundesrat geht davon aus, daß nach dem Grundsatz länderfreundlichen Verhaltens des Bundes bei Abstimmungen in den genannten Gremien in der vorstehend beschriebenen Weise verfahren wird.

Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß die Länder Stellen bestimmen können, die befugt sind, unter nachrichtlicher Beteiligung der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes unmittelbar mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol Daten auszutauschen. Dabei läßt sich der Bundesrat von der Erwartung leiten, daß Europol zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens in Deutschland umso mehr beitragen kann, je schneller und unmittelbarer der Informationsaustausch zwischen Europol und den Polizeien der Länder erfolgen kann, ohne die Bedeutung des Bundeskriminalamtes als nationale Stelle außer Acht zu lassen.